99150049001000, 99150049001000

Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen

Heruntergeladen am 20.05.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/300517412/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150049001000, 99150049001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* §§ 66a Absatz 1, 64a Absatz 4 Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) i.V.m. §§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Absatz 3 Krankenpflegegesetz (KrPflG) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung i.V.m. §§ 20b, 20c Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung - https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/__66a.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Dafür müssen Sie einen Antrag stellen und Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegefachperson ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten. Sie können auch die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Pflegefachperson und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31. Dezember 2024 können unter Umständen ausländische Berufsqualifikationen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson anerkannt werden. Die zuständige Stelle berät Sie.

	Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung. Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.
Begriffe im Kontext	Berufserlaubnis, Ausbildungsberuf, Anerkennung in Deutschland, Professional qualification, Gesundheits- und Krankenpfleger, Foreign qualification, Berufszugang, Recognition procedure, Drittstaat, Gleichwertigkeitsprüfung, Recognise: Recognition, Gesundheits- und Krankenpflegefachperson, Anpassungslehrgang, Anerkennungsverfahren, staatliche Erlaubnis, Vocational recognition, ausländische Qualifikation, Gesundheitsfachberuf, Gleichwertigkeitsfeststellung, Recognition notice, Foreign occupation, ausländischer Beruf, Berufsqualifikation, Recognition of profession, Gleichwertigkeit, Knowledge test, Berufsausbildung, Access to occupation, Reglementiert, Adaptation period, Berufsanerkennung, Recognition in Germany, Krankenpfleger, Medizinalfachberuf, Nurse, Berufsabschluss, Equivalence, Anerkennen, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Krankenschwester, Heilberuf, ausländischer Abschluss, Vocational qualification, Kenntnisprüfung
Bearbeitungsdauer	4 Monat(e) Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.
Fristen	Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext	* Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus Drittstaaten nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen. * Für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. * Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ nennen und in dem Beruf arbeiten. Man kann auch die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen. * Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören. * Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Pflegefachperson und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31.12.2024 können ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson anerkannt werden.
weiterführende Informationen	- https://www.anerkennung-in-deutschland.de - https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php - https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ - https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ - https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__10.html
Hinweise (Besonderheiten)	**Gleichwertigkeitsbescheid** Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. **Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem

	Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Gesundheit Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
fachlich freigegeben am	25.03.2024
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
zuständige Stelle	
Ansprechpunkt	- https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php - https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php - https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php - https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php